

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 23. April 2014

§ 497

Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft der Linth zwischen der Rückgabe des Kraftwerkes Legler in Diesbach und der Einmündung der Rufi

2. Lesung

(Berichte s. § 485, 5.3.2014, S. 639; zusätzlicher Bericht zuhanden 2. Lesung, Kommission Energie und Umwelt, 10.4.2014)

Artikel 28; Heimfall

Peter Zentner, Matt, Kommissionspräsident, spricht sich namens der einstimmigen Kommission für deren Antrag aus. – Mit dem Zusatzbericht der Kommission liegt dem Landrat eine Neuformulierung von Artikel 28 vor. Die Kommission versuchte das Thema Heimfall so darzustellen, dass Missverständnisse in der Diskussion verhindert werden können. Wie auf Seite 2 des Berichts ausgeführt, gibt es am Ende der Konzessionsdauer drei mögliche Szenarien: Konzessionserneuerung; Neukonzessionierung; keine neue Konzession. Die Debatte vom 5. März hat gezeigt, dass die Standortgemeinde bei der Ausübung des Heimfalls nicht nur am effektiven Geldfluss, sondern auch an den Anlagen beteiligt werden soll. Die Übernahme der Anlagen würde zu einer entsprechenden Kostenpflicht auch für die Standortgemeinden führen. – Artikel 28 beinhaltet verschiedene Elemente. Der Kanton als Konzessionsgeber bestimmt über die Ausübung und den Umfang der Konzession. Eine allfällige Heimfallverzichtsentschädigung wird zwischen Kanton und Standortgemeinde aufgeteilt. Bei der Ausübung des Heimfalls erhält letztere die Hälfte, wobei sie auch in gleichem Masse die entschädigungspflichtigen Anlagenteile zu tragen hat. Die Standortgemeinde kann aber auch verzichten. Dann verbleibt alles beim Konzessionsgeber, beim Kanton. Bei der nachfolgenden Konzession Cotlan lautet die Formulierung von Artikel 28 gleich. – Dank gilt Kommissionsvizepräsident Fridolin Staub für das Einspringen als Kommissionssprecher an der vergangenen Sitzung, der Kommission für die sachliche Diskussion und dem Departement, vertreten durch Regierungsrat Röbi Marti, Martina Rehli und Jakob Marti, für die gute Zusammenarbeit.

Karl Mächler, Ennenda, Kommissionsmitglied, unterstützt für die BDP-Fraktion den Antrag der Kommission. – Die Diskussionen an der vergangenen Landratssitzung haben wesentlich zur Klärung und somit zur Neuformulierung der Heimfallbestimmung beigetragen. Mit dieser Formulierung ist ein Gerüst vorhanden, das auch bei künftigen Konzessionen resp. Heimfallregelungen angewendet werden soll. Dadurch kann wieder eine gewisse Einheitlichkeit erreicht werden – stets unter Berücksichtigung des Bundesgerichtsentscheids vom 18. Januar 2012. Dieser hält fest, dass der Kanton nicht ohne Zustimmung der Konzessionsnehmer die Heimfallklausel in die Konzession aufnehmen könne. Ausserdem sei er nicht

verpflichtet, bei Uneinigkeit die Konzession zu erteilen. Im Klartext: Es muss verhandelt werden. Mit den Variablen Konzessionsdauer, Restwassermenge und der Höhe der Heimfallverzichtsabgeltung ist Spielraum vorhanden, um für Konzessionsnehmer und Kanton eine befriedigende Lösung zu finden.

Regierungsrat *Röbi Marti* ergänzt die Voten der Vorredner. – Man kann bei künftigen Konzessionen nach dem vorliegenden Schema, mit dem nötigen Verhandlungsspielraum, vorgehen. Dies unter Vorbehalt anderer, überwiegender Interessen des Kantons. Allerdings ist das nun vorhandene Gerüst kein Präjudiz für das künftige Wassergesetz. Dannzumal wird über die Ausgestaltung der Vorgaben für den Heimfall neuerlich diskutiert werden müssen. – Dank gilt der Kommission für die gute Zusammenarbeit – nicht nur bei diesem einzelnen Artikel, sondern während der vergangenen vier Jahre.

Schlussabstimmung: Der Konzession mit den Änderungen in den Artikeln 1, 19 und 28 wird zugestimmt.